

Inklusionsplanung für die Schulen der Stadt Mülheim an der Ruhr 2015/16

hier: Aktualisierung auf der Grundlage des Ratsbeschlusses vom 16. Juni 2011

6. Inklusion	5
6.1. UN-Behindertenrechtskonvention	5
6.2. Stand der Diskussion und der Umsetzung auf Bundesebene	6
6.3. Stand der Diskussion und der Umsetzung auf Landesebene.....	8
6.4. Entwicklungsbedingungen inklusiver Beschulung in Mülheim an der Ruhr	15
6.5. Entwicklungsstrategie für Mülheim an der Ruhr.....	17
7. Schulentwicklungsplanung	20
7.2. Förderschulen – Beschulung von Kindern mit Förderbedarf.....	20
7.2.1. Grundlagen und Vorgaben	20
7.2.2. Aktuelle Situation	21
7.2.3. Entwicklung	23
7.2.4. Inklusionsplanung für den Schulbereich.....	24

6. Inklusion

6.1. UN-Behindertenrechtskonvention

Am 26. März 2009 hat die Bundesregierung die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) und das zugehörige Fakultativprotokoll für Deutschland ratifiziert. Hinsichtlich der Teilnahme von Menschen mit Behinderungen am allgemeinen Bildungssystem wird im Artikel 24 dieser Konvention festgelegt, dass Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden.

Vielmehr ist vorgesehen, dass Kinder mit Behinderungen möglichst in ihrer örtlichen Gemeinschaft und in ihrer gewohnten Umgebung zur Schule gehen.

Die Schulen sollen den Bedürfnissen aller Kinder und Jugendlichen ohne jegliche Aussonderung gerecht werden. Eine Aussonderung von Kindern, die den Anforderungen der Schule nicht entsprechen können, soll vermieden werden. Anders als bei der Integration soll die Inklusion nicht die Kinder den Bedingungen der Schule anpassen sondern die Rahmenbedingungen an den Bedürfnissen und Besonderheiten aller Schülerinnen und Schüler ausrichten. Eltern wird das Recht eingeräumt, jede Schule frei zu wählen. Demnach ist auch jede Schule behindertengerecht zu ertüchtigen. Es ist in Anbetracht der Situation der öffentlichen Haushalte im Allgemeinen und angesichts der Kassenlage in Mülheim an der Ruhr im Speziellen naheliegend, dass dieser Umbau nur nach und nach und Zug um Zug und auch nur mit zusätzlichen Mitteln von Landes- und Bundeseite erfolgen kann.

Das Land Nordrhein-Westfalen erarbeitet derzeit die gesetzlichen Grundlagen, um die Rechte der Behinderten aus der UN-Behindertenrechtskonvention bezüglich Bildung in das Schulsystem des Landes einzubinden. Welche Auswirkungen diese Regelungen – die nach derzeitigem Stand nicht vor Beginn des Schuljahres 2012/13 in Kraft treten werden – für den Schulträger haben werden, kann z. Z. noch nicht abgesehen werden. Die Übertragung eventueller Aufgaben ist allerdings nur durch den zuständigen Landesgesetzgeber möglich mit der Folge, dass dann auch die Konnexitätsregelungen greifen. Aufgrund des hohen politischen Drucks und im Sinne einer größeren Teilhabe der behinderten Menschen bemühen sich einige Städte bereits jetzt, von sich aus Schritte zu einer Umsetzung der UN-BRK zu gehen. Hierbei muss rechtliche Klarheit darüber bestehen, dass ohne ein Tätigwerden des Landesgesetzgebers die Konnexitätsprinzipien nicht zum Zuge kommen können. Soweit Städte von sich aus Aufgaben im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention umsetzen wollen, könnten sie sich nicht auf das Konnexitätsprinzip berufen, müssten also diese Maßnahmen notfalls allein kommunal finanzieren.

6.2. Stand der Diskussion und der Umsetzung auf Bundesebene

Das Bundeskabinett hat am 15. Juni 2011 den Nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention beschlossen. Mit dem Nationalen Aktionsplan will die Bundesregierung einen Prozess anstoßen, der in den kommenden zehn Jahren das Leben der rund 9,6 Millionen Menschen mit Behinderung in Deutschland maßgeblich beeinflussen wird. Der Nationale Aktionsplan umfasst rund 200 große und kleine Maßnahmen aus allen Lebensbereichen. Leitgedanke und zentrales Handlungsprinzip ist die Idee der Inklusion. Inklusion bedeutet, dass Menschen mit und ohne Behinderungen von Anfang an in allen Lebensbereichen selbstbestimmt leben und zusammenleben.

Die UN-Behindertenrechtskonvention definiert in 50 Artikeln ausführlich die Rechte von Menschen mit Behinderungen für verschiedene Lebensbereiche und Situationen. In Zusammenarbeit mit Verbänden und behinderten Menschen hat die Bundesregierung für den Nationalen Aktionsplan die folgenden zwölf Handlungsfelder definiert, in denen der Aktionsplan helfen soll, die Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention zu erfüllen:

- Arbeit und Beschäftigung
- Bildung
- Prävention, Rehabilitation, Gesundheit und Pflege
- Kinder, Jugendliche, Familie und Partnerschaft
- Frauen
- Ältere Menschen
- Bauen und Wohnen
- Mobilität
- Kultur und Freizeit
- Gesellschaftliche und politische Teilhabe
- Persönlichkeitsrechte
- Internationale Zusammenarbeit.

Ergänzend dazu wurden sieben Querschnittsthemen identifiziert, die für die einzelnen Handlungsfelder besonders zu berücksichtigen sind. Diese sind: Assistenzbedarf, Barrierefreiheit, Gender Mainstreaming, Gleichstellung, Migration, Selbstbestimmt Leben und Vielfalt von Behinderung.

Bereich inklusive Bildung im Aktionsplan der Bundesregierung

Fragen der inklusiven Bildung sind Gegenstand der Qualifizierungsinitiative von Bund und Ländern. Heute besuchen in Deutschland nur 20,1 % aller Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf eine Regelschule. Die Länder überarbeiten derzeit die "Empfehlungen zur sonderpädagogischen Förderung in den Schulen der Bundesrepublik Deutschland". Die ge-

meinsame Bildung von Kindern mit und ohne Behinderung ist dabei ein wichtiger Schwerpunkt. Mit dem Jakob-Muth-Preis für inklusive Schulen flankiert die Bundesregierung diesen Weg und schafft einen zusätzlichen Anreiz für ein inklusives Bildungssystem. Darüber hinaus wird die Bundesregierung eine Nationale Konferenz zur inklusiven Bildung organisieren und einen Wegweiser für Eltern zum gemeinsamen Unterricht erstellen.

6.3. Stand der Diskussion und der Umsetzung auf Landesebene

Der am 06.07.2010 vom Landtag Nordrhein-Westfalen beschlossene Antrag „UN-Konvention zur Inklusion in der Schule umsetzen“, spiegelt den aktuellen Umsetzungsstand in Nordrhein-Westfalen wider und wird deshalb mit folgendem Wortlaut wiedergegeben:

Seit 2009 ist die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) auch für Deutschland verbindlich. Alle Bundesländer stehen vor der Aufgabe, ihre Schulgesetze entsprechend der neuen gesetzlichen Grundlage weiter zu entwickeln und zu konkretisieren. Die UN-Konvention fordert - auch wenn dies in der deutschen Übersetzung nicht berücksichtigt wurde - ein „inclusive education system“. Ein solches inklusives Bildungssystem unterscheidet sich von einem integrativen System. Die integrative Pädagogik strebt die Eingliederung der Schülerinnen und Schüler mit Behinderung an. Eine inklusive Pädagogik hingegen sortiert erst gar nicht aus. Inklusion bedeutet, dass Strukturen und Didaktik von vorne herein auf die Unterschiedlichkeit der Schülerinnen und Schüler und individuelles Fördern und Fordern ausgerichtet sind. Notwendig ist deshalb eine Neuorientierung der sonderpädagogischen Förderung, die die gegenwärtige integrative Phase als Übergangsphase zu einem inklusiven Bildungssystem des gemeinsamen Lernens bis zum Ende der Pflichtschulzeit betrachtet.

Menschen mit Behinderung haben einen Anspruch auf volle Teilhabe an der Gesellschaft. Voraussetzung und Element dieser Teilhabe ist ihre Integration in das allgemeine Schulwesen.

Seit Jahrzehnten setzen sich Eltern von Kindern mit Behinderungen nachdrücklich dafür ein, dass deren Zugehörigkeit zur Gesellschaft anerkannt und ihnen die volle Teilhabe am Unterricht der allgemeinen Schule ermöglicht wird. Wir wollen, dass der unwürdige Bettelgang der Eltern um einen Integrationsplatz ein Ende hat. Kinder brauchen den Rechtsanspruch auf Inklusion.

Ein Gemeinsamer Unterricht wirkt sich positiv auf die Leistungs- und Intelligenzentwicklung der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf aus und fördert die sozialen Kompetenzen aller Schülerinnen und Schüler.

Es ist deshalb notwendig, die individuelle Förderung in der Schule im Sinne der Inklusion so umzugestalten, dass alle Schülerinnen und Schüler in den allgemeinen Schulen optimal gefördert werden können. Dabei muss sichergestellt werden, dass bei der sonderpädagogischen Förderung von Schülerinnen und Schülern kein Quali-

tätsverlust eintritt. Die Ressourcen und die Kompetenzen der Fachkräfte der Förderschulen müssen erhalten und weiterentwickelt und schrittweise in die allgemeinen Schulen überführt werden. Sie sollen dabei Teil des Kollegiums sein.

Die allgemeine Schule ist der Regelförderort. Eltern können weiterhin für ihr Kind eine Förderschule wählen. Eine Vernetzung mit den Inklusions-Fachverbänden und Elterninitiativen soll eine fachgerechte Elternberatung gewährleisten.

Erforderlich ist dazu auch eine Fortbildungsoffensive in der Lehrerfortbildung:

Alle Lehrkräfte sollen Kinder und Jugendliche mit sehr unterschiedlichen Lernvoraussetzungen unterstützen können, aber weiterhin braucht es spezialisierte Förderlehrkräfte, die mit ihren besonderen Kenntnissen die Lernprozesse von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung begleiten und andere Lehrkräfte hierin anleiten. Schulpsychologen und Schulpsychologinnen ergänzen die Lehrkräfte ebenso wie Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter. Integrationsassistenten unterstützen Kinder mit Behinderung.

Alle allgemeinen Schulen sollen dazu befähigt werden, sich zu öffnen und mit der Verschiedenheit aller Schülerinnen und Schüler konstruktiv umzugehen. Die Verwirklichung des Rechtsanspruches der Schülerinnen und Schüler mit Behinderung muss mit einer deutlichen Verbesserung der Rahmenbedingungen einhergehen.

Auch Förderschulen können eine inklusive Schule für Kinder mit und ohne Behinderung werden.

Bei der Verwirklichung eines inklusiven Schulsystems darf es nicht zu weiteren Verzögerungen kommen.

Der Landtag fordert die Landesregierung auf:

- Unter intensiver Einbeziehung aller Beteiligten (kommunale Spitzenverbände, Ersatzschulträger, Landschaftsverbände, Sozialversicherungs- und Sozialhilfeträger, Kirchen, Eltern, Lehrerverbände, weitere gesellschaftliche Kräfte) mit wissenschaftlicher Begleitung eine Weiterentwicklung der sonderpädagogischen Förderung zur Umsetzung der UN-Konvention im schulischen Bereich vorzunehmen.
- Ein Transformationskonzept zur Weiterentwicklung der sonderpädagogischen Förderung in NRW zu entwickeln mit dem Ziel, die sonderpädagogische Förderung in den Regelschulen zu gewährleisten.

- Die personellen und finanziellen Rahmenbedingungen für einen schrittweisen Ausbau des Gemeinsamen Unterrichts an allen Schulformen zu schaffen und in einem Inklusionsplan möglichst zeitnah darzulegen.
- Eine entsprechende Fortbildungsinitiative aufzulegen.
- Schulen und Schulträger aktiv bei der Einrichtung des Gemeinsamen Unterrichts und von integrativen Lerngruppen zu beraten und zu unterstützen.
- Eine Initiative zur Förderung der Akzeptanz des Gemeinsamen Unterrichts an allen Schulformen und in der Öffentlichkeit aufzulegen.
- Den Kommunen nach Ermittlung der Kosten einen verlässlichen Ressourcen- und Zeitrahmen zu geben für kommunale Inklusionspläne im Rahmen ihrer Schulentwicklungsplanung.
- Der Landtag geht davon aus, dass die Landesregierung über den schulischen Bereich hinaus einen Entwurf für ein umfassendes Inklusionsgesetz für alle Lebensbereiche vorlegt.

(Landtags-Drucksache 15/26)

Das Präsidium des Deutschen Städtetages hat zur Umsetzung der Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte behinderter Menschen in seiner Sitzung am 09.02.2011 den nachfolgenden Beschluss gefasst, der in allen Punkten von der Stadt Mülheim an der Ruhr geteilt wird:

1. Das Präsidium des Deutschen Städtetages begrüßt die mit Artikel 24 der UN-BRK verbundene Zielsetzung, Menschen mit Behinderungen ihr Recht auf Bildung ohne Diskriminierung und Teilhabe auf der Grundlage der Chancengleichheit zu sichern. Um dieser Vorgabe der UN-BRK Rechnung zu tragen, muss der Gemeinsame Unterricht in Deutschland deutlich erhöht werden, insbesondere beim Übergang von den Grundschulen zu den weiterführenden Schulen.
2. Die UN-BRK schließt den Fortbestand von Förderschulen nicht aus und lässt diese auch weiterhin als Förderort zu. Während eine nahezu vollständige inklusive Beschulung bei bestimmten Förderschwerpunkten sinnvoll und möglich erscheint, werden Förderschulen für andere Förderschwerpunkte auch weiterhin Bestand haben. Förderschulen sind somit in ein Gesamtkonzept der schulischen Inklusion einzubeziehen.
3. Aus Artikel 24 der UN-Behindertenrechtskonvention lassen sich unmittelbar keine Rechtsansprüche auf inklusive Beschulung herleiten. Nach der grundgesetzlichen Kompetenzordnung sind die Länder zur Transformation der UN-Behindertenrechtskonvention in das deutsche Schulrecht verpflichtet. Die Länder werden daher aufgefordert, eine entsprechende Verankerung des pädagogischen Gesamtkonzeptes der Inklusion in ihren Schulgesetzen vorzunehmen.
4. Die Sicherstellung der Inklusion im Schulbereich ist durch die Länder vollumfänglich zu gewährleisten. Hierzu gehört insbesondere die Zuständigkeit und Finanzierungsverantwortung für das erforderliche Personal wie Integrationshelfer, Therapeuten,

Sozialpädagogen etc., die eine unverzichtbare Voraussetzung für inklusive Bildung sind. Für die zusätzlichen finanziellen Aufwendungen im Bereich der Schulträgeraufgaben sind die Konnexitätsprinzipien in den Landesverfassungen zu beachten. Sollte es nicht zu einer entsprechenden Neuregelung der Zuständigkeiten und Finanzierungsverantwortung für das notwendige Ergänzungspersonal kommen, ist nach den länderverfassungsrechtlichen Konnexitätsprinzipien ein Belastungsausgleich auch für dieses einzufordern.

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen hat im Dezember 2010 mit dem Erlass einer geänderten Verwaltungsvorschrift zu § 37 AO-SF einen ersten konkreten Schritt zur Umsetzung der Inklusion in Nordrhein-Westfalen unternommen. In diesem Erlass wurden Schulträger und Schulaufsicht im Rahmen der bestehenden Regelung aufgefordert, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um dem Elternwunsch nach inklusiver Beschulung so weit wie möglich Rechnung zu tragen. Die erfolgten Ergänzungen der Verwaltungsvorschrift verstärken insbesondere das Antragsrecht der Eltern auf Beschulung ihrer Kinder im Gemeinsamen Unterricht oder in einer integrativen Lerngruppe. In seinem Schreiben verweist das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen auf den zwischenzeitlich beschlossenen Nachtragshaushalt, durch den der Landtag personelle Lücken geschlossen habe, die auch in der Unterrichtsversorgung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung entstanden seien – u. a. auch bei der Personalausstattung für die integrativen Lerngruppen der Sekundarstufe I.

Die kommunalen Spitzenverbände waren im Vorfeld der Rechtsänderung nicht beteiligt worden. Deshalb hat sich die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände mit einem Schreiben vom Januar 2011 gegenüber dem Staatssekretär im Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW über dieses einseitige Vorgehen der Landesregierung beschwert.

Unter anderem wird in diesem Schreiben ausgeführt:

Bei dem wichtigen Thema der Umsetzung der Inklusion durch das Land Nordrhein-Westfalen müssen die kommunalen Schulträger, u. a. in ihrer Eigenschaft als Personal- und Sachaufwandsträger, von Anfang an mit einbezogen und beteiligt werden. Nur ein koordiniertes Vorgehen von Land und Kommunen kann verhindern, dass Verantwortung hin und her geschoben wird. Die kommunalen Spitzenverbände haben seit Beginn der Diskussion um die Inklusion stets ihre Bereitschaft zu einer engen, partnerschaftlichen Kooperation erklärt. Es wäre aus unserer Sicht sehr bedauerlich, wenn das Land nun versuchen sollte – wie mit dem erwähnten Erlass leider geschehen – Inklusionspolitik mit einem „top-down-Ansatz“ zu betreiben, bei dem Inhaber von Beteiligungsrechten zu Betroffenen degradiert und diese nur (zusammen mit vielen anderen) im Rahmen von Informationsschreiben unterrichtet werden. Zum Schreiben des Ministeriums ist im Hinblick auf die Ausführungen zur Personalausstat-

tung anzumerken, dass diese vor dem Hintergrund der Eilentscheidung des Landesverfassungsgerichtes zum Nachtragshaushalt, die auch Auswirkungen auf einen Haushalt 2011 haben wird, als überholt angesehen werden müssen. Die erwähnte „personelle Lücke“ besteht auf absehbare Zeit fort. Wir regen an, diese politische Realität auch gegenüber betroffenen Elternverbänden offen zu kommunizieren und darauf hinzuweisen, dass der Inklusionsprozess insoweit eher langsamer als schneller ablaufen kann. Im Übrigen – auch darauf müssen wir noch einmal hinweisen – wird es nicht ausreichen, dass das Land in seinem Haushalt weitere Personalressourcen einplant; dringend notwendig sind auch zusätzliche Budgets, um den Kommunen im Rahmen des Konnexitätsprinzips die ihnen durch die Inklusion entstehenden Personal- und Sachmehrkosten auszugleichen.

Dabei treffen die Schulträger neben den notwendigen Investitionen in Schulgebäuden vor allem die ständig steigenden Aufwendungen für den Einsatz von sogenannten Integrationshelfern.

Nach einer Umfrage des Städtetages hat sich die Zahl der Empfänger von Integrationshilfe im Zuständigkeitsbereich der nordrhein-westfälischen Kreise und kreisfreien Städte im Zeitraum 2005 – 2009 mehr als verdreifacht. Die Aufwendungen haben sich insgesamt von rund 15 Mio. Euro auf rund 40,5 Mio. Euro um 175 % erhöht.

Die Zielsetzung der Landesregierung, im Rahmen der Inklusion möglichst viele Schülerinnen und Schüler mit Behinderung im sogenannten „Gemeinsamen Unterricht“ an Regelschulen zu unterrichten, bringt es mit sich, dass in Zukunft Integrationshelfer dezentral und in unterschiedlichen Lerngruppen/Klassen eingesetzt werden müssen. Eine gleichzeitige Betreuung mehrerer Kinder durch einen Integrationshelfer wird in Zukunft praktisch nicht mehr möglich sein, auch sogenannte Pool-Lösungen sind nur noch schwer zu organisieren. Es ist daher davon auszugehen, dass der Inklusionsprozess den Bedarf an Integrationshelfern weiter steigern wird und dementsprechend auch die Kostenbelastung der Kommunen weiter zunimmt.

Mit Urteil vom 09.06.2004 hat das Oberverwaltungsgericht entschieden, dass Kosten für Integrationshelfer Schulkosten sind, die zur Gewährleistung des Schulbetriebs aufgewendet werden und dazu beitragen und dienen, den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule zu erfüllen. Als Personalkosten waren sie nach der vorgenannten Entscheidung der Finanzverantwortung des Landes zugeschrieben.

In Kenntnis dieses OVG-Urteils schuf der Landesgesetzgeber im Jahre 2005 das Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen und fügte kurz vor der zweiten Lesung des Schulgesetzes im Landtag im Jahre 2005 in § 92 Abs. 1 einen Satz 2 ein, wonach

die Kosten für die individuelle Betreuung und Begleitung einer Schülerin oder eines Schülers, durch die die Teilnahme am Unterricht an der Allgemeinschule, der Förderschule und der Schule für Kranke erst ermöglicht wird, nicht zu den Schulkosten gehören. Die Regelung wurde ohne Anhörung der Kommunalen Spitzenverbände unverändert in dritter Lesung beschlossen. Als Folge dieser gesetzlichen Regelung tragen seither die örtlichen Sozialhilfeträger die Kosten für den Einsatz von Integrationshelfern je nach Art der Behinderung als Jugend- bzw. Eingliederungshilfe, die Entscheidung des OVG Münster vom 09.06.2004 wurde also quasi „umgedreht“. Ein finanzieller Ausgleich für diese neue den Kommunen zugewiesene Aufgabe nach dem Konnexitätsprinzip erfolgte bislang nicht.

Die Umsetzung der UN-BRK und die damit einhergehende Anpassung des Schulgesetzes haben zur Folge, dass sich die nordrhein-westfälische Schullandschaft grundlegend verändert. Die Ermöglichung eines Gemeinsamen Unterrichts von Kindern mit und ohne Behinderung wird zur Kernaufgabe des schulischen inklusiven Bildungs- und Erziehungsauftrages. Sie obliegt nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes den Ländern. Eine landesrechtliche Übertragung der Aufgabe auf die Kommunen als Träger der Sozialhilfe unter Beachtung des Konnexitätsprinzips ist nicht erfolgt. Für eine Kostentragung durch die örtlichen Sozialhilfeträger gibt es insofern keinen Rechtsgrund mehr. Die Verantwortung des Landes sowohl inhaltlich wie finanziell folgt aus der künftig als Kernaufgabe definierten Verantwortung der inklusiven Beschulung. Zu dieser Verantwortung gehört auch, dass das Land hinreichenden Einfluss auf die Auswahl und die konkrete Tätigkeit der Integrationshelfer ausübt. Der Integrationshelfer muss Hand in Hand mit dem Lehrpersonal Assistenzleistungen erbringen und so mit dem Lehrpersonal gemeinsam für die Realisierung des Erziehungs- und Bildungsauftrages der Schule Sorge tragen. Die Notwendigkeit einer solch engen Bindung spricht – auch im Hinblick auf ein rechtlich hinreichend gesichertes Weisungsrecht – dafür, dass der Dienstherr von Lehrpersonal und Integrationshelfern künftig identisch und somit das Land ist.

In der Antwort von Ministerin Sylvia Löhrmann vom 1. Mai 2011 auf ein inhaltlich gleichlautendes Schreiben der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalens wird unter anderem ausgeführt:

Nicht teilen kann ich Ihre aus dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts Münster vom 9. Juni 2004 abgeleitete Auffassung, dass die Personalkosten für Integrationshelferinnen und Integrationshelfer als Schulkosten vom Land zu tragen sind. Das Gericht hat im Jahr darauf nach dem Inkrafttreten des Schulgesetzes mit Beschluss vom 25. November 2005 (19 E 808/05) entschieden, dass § 92 Absatz 1 Satz 2 Schulgesetz verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist.

Gleichwohl kann ich Ihren Wunsch verstehen, die Kosten für Integrationshelferinnen und Integrationshelfer künftig dem Land aufzuerlegen. Er berührt allerdings Grundfragen der Aufteilung der Schulkosten zwischen den Trägern der öffentlichen Schulen und dem Land sowie des Verhältnisses von Landesrecht und Bundesrecht, die im Rahmen der UN-Behindertenrechtskonvention zu klären sein werden.

Die Ausführungen unterstreichen, dass das Grundprinzip der Konnexität, d.h. der finanziellen Lastenteilung zwischen den staatlichen Ebenen, auf allen Seiten besondere Beachtung finden wird und daher insbesondere auf kommunaler Seite auch Beachtung finden muss. Das bedeutet, es darf keine kommunalen Vorfestlegungen geben, die dem Konnexitätsprinzip vorgereifen bzw. widersprechen.

Der Auftrag an die Landesregierung aus der EntschlieÙung des Landtages (vgl. Kap. 6.3), Schulen und Schulträger aktiv bei der Einrichtung des Gemeinsamen Unterrichts und von integrativen Lerngruppen zu beraten und zu unterstützen, wird in einem ersten Schritt zurzeit umgesetzt: Im Haushalt des Landes Nordrhein-Westfalen für das Jahr 2011 wird für jedes Schulamt die Stelle einer Koordinatorin oder eines Koordinators für den regionalen Inklusionsprozess zur Verfügung gestellt. Diese Stellen werden derzeit ausgeschrieben, um eine Besetzung dieser Funktion möglichst unmittelbar nach den Sommerferien 2011 zu ermöglichen. Die Koordinatorinnen bzw. Koordinatoren für den regionalen Inklusionsprozess sind unmittelbar an die Schulämter der kreisfreien Städte bzw. Kreise angegliedert.

6.4. Entwicklungsbedingungen inklusiver Beschulung in Mülheim an der Ruhr

Die Entwicklung inklusiver Beschulung in Mülheim an der Ruhr dürfte entscheidend davon abhängen, welche gesetzlichen Grundlagen das Land NRW bezüglich der Umsetzung der UN-Konvention schafft. Hier müssen noch Begrifflichkeiten, wie zum Beispiel das Verständnis von „Inklusion“, geklärt werden, insbesondere in Abgrenzung zu „Integration“. Die begriffliche Unschärfe ist ein Grund dafür, dass Inklusion zur Zeit als eine Art Sammelbegriff für Teilhabe verwendet wird, der in einem Spektrum vom Nebeneinander bis hin zum unbedingten Miteinander in jeder Situation reicht.

Vor diesem Hintergrund der vielen und vielfältigen offenen Fragen wird im Rahmen dieses Bildungsentwicklungsplanes für Mülheim an der Ruhr folgende Arbeitshypothese zur Diskussion gestellt:

Die beiden Systeme – Regelschule und Förderschule – werden so zusammengeführt, dass sowohl Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf als auch Kinder mit Unterstützungsbedarf zur Vermeidung sonderpädagogischen Förderbedarfs selbstverständlich in der allgemeinen Schule unterrichtet werden können.

Dem Anspruch der Konvention zufolge müssten alle allgemeinen Schulen der Stadt Mülheim an der Ruhr durch das Wahlrecht der Eltern in der Lage sein, Schüler/innen mit unterschiedlichen Förderbedarfen aufzunehmen und optimal zu fördern. Aus bisherigen Maßnahmen schulischer Inklusion ist bekannt, dass dies nur mit einer deutlichen Erweiterung personeller Ressourcen gelingen kann. Baulich würde es bedeuten, dass viele Schulen auf mehreren Ebenen barrierefrei/behinderungsgerecht ausgebaut werden müssten:

Beispiele:

- Für Schüler/innen mit dem Förderbedarf „Körperlich-motorische Entwicklung“ wären barrierefreie Zugänge zu allen Räumen der Schule sowie besondere Pflegeeinrichtungen notwendig.
- Für Schüler/innen mit den Förderbedarfen „Sehen“ und „Hören und Kommunikation“ besondere Gebäudeausstattungen wie taktile Leitsysteme, besondere Medien wie Punktschriftmaschine, Bildschirm-Lesegeräte, Schallschutzmaßnahmen in Klassenzimmern u.a.

Diese teilweise umfangreichen baulich-medialen Veränderungen werden bezogen auf alle Schulen für eine Kommune auf einen Schlag nicht umzusetzen sein.

Um dem Anspruch der UN-Konvention gerecht zu werden, sollte in diesen Fällen ein sukzessiver Ausbau der allgemeinen Schulen nach Schwerpunkten wie Wohnortnähe, Art der Förderbedarfe u.a. erfolgen („Schwerpunktschulen“).

Neben gebäudetechnischen Aspekten spielen sicher auch pädagogisch-strukturelle Faktoren für Erfolg und Nachhaltigkeit inklusiver Beschulung eine Rolle. Für den Weg dahin sind beispielsweise folgende Fragen positiv zu klären:

1. Erhalten die allgemeinen Schulen ausreichend Unterstützung, um Schülerinnen und Schüler mit unterschiedlichen sonderpädagogischen Förderbedarfen aufzunehmen?
2. Wie setzen allgemeine Schule und Förderschule im Dialog Inklusion bzw. Ausbau der Integration um?

Hier gibt es positive Beispiele zwischen der Wilhelm-Busch-Schule, der Peter-Härtling-Schule und der Gemeinschaftshauptschule an der Bruchstraße und der Gemeinschaftsgrundschule Krähenbüschken sowie zwischen der Tersteegenschule und fünf benachbarten Grundschulen, die im Kleinen zeigen, wie Inklusion auf den Weg gebracht oder umgesetzt werden kann.

3. Entwickeln die beiden Systeme - Regelschule und Förderschule - gemeinsam geeignete Konzepte zur inklusiven Förderung?
4. Wie wird die Passung der unterschiedlichen Bildungspläne unterrichtskonzeptionell gelöst (→ Fremdsprachenunterricht, „höhere“ Mathematik <-> Richtlinien und Lehrpläne sonderpädagogischer Förderschwerpunkte)? Werden differenzierende Förderangebote (z.B. Mobilitätstraining, Selbstständigkeitsförderung, Hörtraining u.a.) ausreichend geschaffen?
5. Sind für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischen Förderbedarfen geeignete „Peers“ vorhanden?

Dieser Aspekt wird insbesondere für Schulen mit zieldifferenten Förderbedarfen im Sekundarbereich wichtig sein und ist eine lange Zeit wissenschaftlich völlig vernachlässigt worden. (Vgl. dazu neuere Untersuchungsergebnisse beispielsweise von Huber in Heilp. Forschung 1/2008, Borchert in Heilp. Forschung 2007) Geeignete „Peers“ können zum Beispiel Schülerinnen und Schüler mit ähnlichen Förderbedarfen, gemeinsamen Angebotsinteressen oder symmetrischen Kommunikationsinteressen sein.

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 16. Juni 2011 beschlossen, zeitnah einen Inklusionsplan zu erarbeiten und in die laufende Bildungsentwicklungsplanung einzuarbeiten. Dessen Ziel soll eine kontinuierliche Steigerung der Integrationsquote an allen allgemeinbildenden Schulen in den nächsten Jahren zumindest auf europäisches Niveau sein - bei erhöhter Unterrichtsqualität und individueller Förderung aller Schülerinnen und Schüler, wobei die individuelle Unterstützung zum Kind gebracht wird.

Mit diesem Beschluss wird die Inklusion zu einem Schwerpunkt der schulischen Entwicklung in den kommenden Jahren.

6.5. Entwicklungsstrategie für Mülheim an der Ruhr

Aus den aufgeführten Aspekten und den im Bildungsentwicklungsplan beschriebenen Rahmendaten empfiehlt sich für die Mülheimer Schullandschaft eine besondere Entwicklungsstrategie für den Ausbau inklusiver Beschulung:

- Für den Ausbau der Integrativen Lerngruppen, des Gemeinsamen Unterrichtes („Integration“) sowie perspektivisch für die Entwicklung eines inklusiven Angebotssystems sollte eine Erhebung der Bedarfe von Eltern (Wünsche nach gemeinsamer Beschulung) und von Schulen (schulische Bedarfe für gemeinsame/inklusive Beschulung) erfolgen. (vgl. Kap. 2.3.3)
- Die Schulen sollten ausreichend konzeptionell beraten und begleitet werden.
- Die wissenschaftliche Begleitung einer inklusiven Schulentwicklung in unserer Stadt ist unbedingt erforderlich. Diese kann mit geeigneten Prozessanalysen daran mitwirken, dass entsprechende Ziele schrittweise umgesetzt und notwendige Bedarfe berücksichtigt werden.
- Zu prüfen wäre, ob auch Förderschulen sich zu inklusiven Schulen entwickeln können – ggf. in kooperativen Verbänden mit allgemeinen Schulen. Bundesweit gibt es bereits einige Schulen, die diesen Weg gehen. Dies macht allerdings nur Sinn, wenn der Standort auch langfristig eine Perspektive als allgemeine inklusive Schule hat und das Angebot einen regionalen Bedarf abdeckt.
- Eine hohe Bedeutung für das Gelingen von Inklusion dürfte die Entwicklung einer konstruktiven Zusammenarbeit der verschiedenen Schulformen und der zielführenden Verbindung verschiedener Fachlichkeiten sein. Neben systemischen Aspekten sind hier zum Beispiel gemeinsame Fortbildungen über inklusive Didaktik, offene/kooperative Unterrichtsmethoden, Team-Teaching, Richtlinien unterschiedlicher Schulformen und Förderschwerpunkte zu nennen.
- Für die Sicherstellung geeigneter baulicher und medialer Ressourcen und des „Peer-„ Aspektes bietet sich das Modell von Schwerpunktschulen an. Diesem steht allerdings das dann eingeschränkte Wahlrecht und ggf. die fehlende unmittelbare Wohnortnähe gegenüber.
- Schulen, die sich auf den „inklusive“ Weg gemacht haben, berichten über eine verbesserte Akzeptanz des schulischen Angebotes. Diese Image-Verbesserung könnte auch für Grundschulen Antriebsmotivation werden.
- Förderschulen und allgemeine Schulen müssen insbesondere unter präventiver Zielrichtung frühzeitigere Interventionsverbände schaffen. Dies wäre vor allem bei Schülerinnen und Schülern mit herausfordernden Verhaltensweisen und Aufmerksamkeits-/Lernschwierigkeiten wichtig. Sind diese Schüler erst einmal nachhaltig lern- oder ver-

haltungsauffällig, bleibt oft nur noch die Beschulung in einer Förderschule. Ohne zusätzliche Ressourcen ist dies allerdings nicht leistbar.

- Auf dem Weg zu flächendeckender inklusiver Beschulung in Mülheim an der Ruhr sollten zeitnah fachkompetente Inklusionszirkel der jeweils beteiligten Schulen eingerichtet werden, die sich insbesondere mit den Aspekten „Gemeinsame Konzeptentwicklung durch Regel- und Förderschule“ sowie „Passung unterschiedlicher Bildungspläne“ beschäftigen.
- Der Schulträger sollte darauf hinwirken, dass Lehrerstellen an Förderschulen unbedingt von der Anzahl der AO-SF zu entkoppeln sind – zunächst im Rahmen von Förderschwerpunkten gem. AO-SF § 5. Konzeptionell muss die Frage beantwortet werden, wie Förderschullehrer, die ausschließlich im Grundschulkapitel arbeiten, ihre Fachlichkeit bewahren können. Diese Problematik haben die beteiligten Schulleitungen der Gemeinschaftshauptschule an der Bruchstraße und der Grundschule Krähenbüschken versucht, in ein Konzept mit einzubeziehen.
- Eltern, Schulen, Kindertageseinrichtungen und die Öffentlichkeit sollten über die Zielsetzung der Stadt Mülheim zum Ausbau der Inklusion in diversen Medien (Internet, Broschüren, öffentliche Informationsveranstaltungen etc.) aktiv und gezielt informiert werden.
- Generell: Die Ausweitung einer inklusiven Beschulung muss in enger Zusammenarbeit mit dem Land umgesetzt werden. Im Rahmen eines Mülheimer Inklusionsplans sind die erforderlichen Schritte mit dem Ziel einer kontinuierlichen Steigerung der Inklusionsquote auf europäisches Niveau darzustellen; einschließlich des dafür von Stadt und Land benötigten Unterstützungsbedarfs. Dafür sind die sächlichen, räumlichen und personellen Voraussetzungen zu schaffen. Die Zuteilung der notwendigen Sonderpädagogen ist vom Land mit Nachdruck einzufordern; darüber hinaus sind die Schulen durch die freie Jugendhilfe zu unterstützen und dort SozialarbeiterInnen, SozialpädagogInnen und SchulpsychologInnen einzustellen. Die Landesregierung wird aufgefordert, die rechtlichen und finanziellen Voraussetzungen zur Weiterentwicklung der schulischen Inklusion durch die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention Art. 24 in Landesrecht zu schaffen.

Unabdingbar erscheint die Einrichtung eines Entwicklungs- und Koordinierungsgremiums „Inklusion“ in Mülheim an der Ruhr. Dieses müsste u.a. mit folgenden Ressourcen und Kompetenzen ausgestattet werden:

Kapazitäten für die Begleitung bei der Konzeptentwicklung von Schulen, Mittelvergabe für Fort- und Weiterbildungen, Organisation geeigneter Veranstaltungen mit „inklusiven“ Themenschwerpunkten, Evaluation inklusiver Beschulung, Aufbau notwendiger Netzwerkstrukturen, z.B. im Feld von Schule – Jugendhilfe – Gesundheitsamt – Frühförderung/ Behandlungszentrum. (Das Zentrum müsste regelmäßig einen Fortschrittsbericht veröffentlichen, dem konkrete Zielvereinbarungen vorausgehen.)

Die Anzahl der Mitglieder sollte aus Effizienzgründen begrenzt werden. Als verantwortliche Mitglieder wäre sinnvoll:

Fachbereichsleitungen des Amtes für Kinder, Jugend und Schule, die Schulaufsichten (ggf. ein geeigneter Verbund), die Regionale Schulberatungsstelle, Schulleitungsververtretungen aus allen Schulformen/allen Förderschulen, das Bildungsbüro, die RAA, Vertretungen aus dem Bildungsausschuss, eine Vertretung der wissenschaftlichen Begleitung.

Darüber hinaus bestellt die Verwaltung eine/n Inklusionsbeauftragte/n, der/die möglichst im Bildungsbüro angesiedelt ist.

Insgesamt zeigt die im Vergleich zum Landesdurchschnitt geringere Zahl an Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischen Förderbedarfen und Förderschülern (4,8 % für Mülheim, 6% im Landesdurchschnitt), dass die allgemeinen Schulen unserer Stadt – auch in zunehmend besserer Kooperation mit Förderschulen - bereits erfolgreiche Präventionsarbeit leisten. Förderschulen können sich so immer mehr auf ihre subsidiäre Aufgabe beschränken. In Mülheimer Förderschulen werden offenbar zurzeit überwiegend Schülerinnen und Schüler mit umfassenden besonderen Förderbedarfen beschult.

Das bedeutet allerdings nicht, dass hier eine Grenze erreicht worden ist.

Im Gegenteil: Insbesondere für Schülerinnen und Schüler mit Lern-, Sprachbehinderungen und Erziehungsschwierigkeiten wären die Möglichkeiten gemeinsamer Beschulung auch wegen der Nähe der Bildungspläne am ehesten erweiterbar - mit Unterstützung der allgemeinen Schulen. Allerdings müssten hierfür einige Bedingungen geschaffen oder optimiert werden. Dazu gehören zusätzliche sonderpädagogische Lehrerstellenanteile, notwendige Ressourcen für individuelle Fördermaßnahmen, fachspezifische Voraussetzungen von Lehrkräften. Zudem müssten Netzwerkpartner von Schule, Jugendhilfe, Gesundheitsamt, Stadtteilen u.a. ihre Zusammenarbeit auf breiterer Ebene optimieren.

Und schließlich: Die Frequenzwerte für Klassenbildungen sind für inklusive Beschulungen schlichtweg zu hoch. Mit 30 Schülerinnen und Schülern in einer Klassengruppe wird inklusives Lernen kaum umzusetzen sein.

Die aktuellen Rahmenbedingungen machen die inklusive Entwicklungsaufgabe nicht einfacher. Aufgrund einiger positiver Ansätze und der Bereitschaft von Schulen besteht aber durchaus Hoffnung, dass sonderpädagogische Förderung zu einer pädagogischen Förderung für alle Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen wird.

7. Schulentwicklungsplanung

7.2. Förderschulen – Beschulung von Kindern mit Förderbedarf

7.2.1. Grundlagen und Vorgaben

Orte der sonderpädagogischen Förderung sind gemäß der derzeitigen Regelung des § 20 SchulG NRW:

- Allgemeine Schulen (Gemeinsamer Unterricht, Integrative Lerngruppen),
- Förderschulen,
- Sonderpädagogische Förderklassen an allgemeinen Berufskollegs,
- Schulen für Kranke (§ 21 Abs. 2).

Für die Mindestgrößen der Förderschulen gelten z. Z. noch die Regelungen der Verordnung zur Ausführung des Schulverwaltungsgesetzes (AVOzSchVG). Vom Ministerium für Schule und Weiterbildung wurde eine Überarbeitung dieser Verordnung angekündigt. Die nachfolgend genannten Bezeichnungen für die Förderschwerpunkte entsprechen daher nicht denen des § 20 SchulG NRW sondern der 6. AVOzSchVG. Eine Übertragung der Bezeichnungen aus der AVOzSchVG auf die neuen Bezeichnungen ist nicht möglich, da die Förderschwerpunkte nicht deckungsgleich sind.

Für den geordneten Betrieb einer Förderschule in städtischer Trägerschaft im Bereich von Grund- und Hauptschulen sind demnach folgende Schülerzahlen erforderlich, die einer einzügigen Gliederung entsprechen:

- Schule für Lernbehinderte = 144 Schüler
- Schule für Geistigbehinderte = 50 Schüler einschließlich Werkstufe,
- Schulen für Sprachbehinderte und für Erziehungshilfe = 33 Schüler im Bereich der Grundschule oder der Hauptschule bzw. je Schulstufe.

Zu der Errichtung und Fortführung der Schulen für Blinde, Schulen für Gehörlose, Schulen für Körperbehinderte, Schulen für Schwerhörige, Schulen für Sehbehinderte und in der Sekundarstufe I Schulen für Sprachbehinderte sind die Landschaftsverbände verpflichtet, soweit die folgende Zahl von Schülern vorhanden ist:

- Schulen für Blinde, für Gehörlose und für Körperbehinderte = 100 Schüler,
- Schulen für Schwerhörige und für Sehbehinderte = 110 Schüler.

Ausnahmen hiervon ermöglicht § 2 der 6. AVOzSchVG, demgemäß die erforderliche Schülerzahl um bis zu 50 Prozent unterschritten werden kann, wenn dies aus schulorganisatorischen Gründen notwendig ist. Dies setzt voraus, dass die hälftige Mindestgröße

stabil ist und dauerhaft ein Bedürfnis für die Förderschule mit diesem Förderschwerpunkt besteht.

Mülheim an der Ruhr verfügt zurzeit über vier Förderschulen (Primarstufe und Sekundarstufe I):

	Schwerpunkte
▪ Peter-Härtling-Schule	emotionale und soziale Entwicklung
▪ Rembergschule	geistige Entwicklung
▪ Tersteegen-Schule	Lernen
▪ Wilhelm-Busch-Schule	Lernen, Sprache, emotionale und soziale Entwicklung

7.2.2. **Aktuelle Situation**

In Mülheim an der Ruhr ist die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf seit dem Schuljahr 2005/2006 leicht gestiegen (von 733 auf 755).

Die Zahl der Schülerinnen und Schüler, die nicht an einer städtischen Förderschule sondern im Gemeinsamen Unterricht einer Regelschule unterrichtet werden, hat sich gegenüber dem Schuljahr 2005/06 verdoppelt.

Unterschieden wird dabei in zwei Formen:

- Im Gemeinsamen Unterricht an Grundschulen und Schulen der Sekundarstufe I werden Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf zielgleich zusammen mit Schülerinnen und Schülern ohne Förderbedarf unterrichtet.
- In den Integrativen Lerngruppen lernen Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf zielfähig sowohl nach den Richtlinien für ihren Förderschwerpunkt als auch nach den Unterrichtsvorgaben der allgemeinbildenden Schule¹.

Primarstufe

Im Schuljahr 2010/11 wird der gemeinsame Unterricht in der Grundschule an folgenden Standorten durchgeführt:

- Pestalozzi-Schule mit 26 Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf
- GGS Styrum mit 16 Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf
- GGS Barbarastraße mit 8 Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf
- GGS Hölterstraße mit 18 Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf
- GGS Lierberg mit 4 Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf
- KGS Styrum mit 13 Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf
- EGS Zastrowstraße mit 20 Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf

- Erich-Kästner-Schule mit 1 Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf.

An diesen acht Grundschulen nehmen zur Zeit 106 Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf am gemeinsamen Unterricht teil.

Es ist davon auszugehen, dass die Zahl der Schüler im gemeinsamen Unterricht weiter wachsen wird, weil zum einen die Nachfrage nach einer Beschulung in der Regelschule spürbar wächst und zum anderen die Zahl der Kinder mit einem Förderbedarf in den Bereichen emotionale und soziale Entwicklung sowie Lernen weiter zunimmt. Eine weitere Ausweitung des gemeinsamen Unterrichtes auch auf andere Grundschulen, die hierzu bereits ihre Bereitschaft signalisiert haben, wäre möglich, wenn die Lehrerversorgung sichergestellt werden könnte.

Sekundarstufe I

Aktuell (31. März 2011) werden in zehn integrativen Lerngruppen insgesamt 62 Schüler zieldifferent beschult. Bislang haben lediglich die Gemeinschaftshauptschule Dümpten und die Realschule Stadtmitte integrative Lerngruppen gebildet.

Zusätzlich wird der gemeinsame Unterricht zielgleich an verschiedenen weiterführenden Schulen durchgeführt.

Schuljahr	In Mülheim beschulte Kinder mit Förderbedarf insgesamt	An Mülheimer Förderschulen beschulte Kinder		Im Gemeinsamen Unterricht einer Regelschule (GU)				
		insgesamt	in %	insgesamt	in %	Primarstufe	Sekundarstufe I	
							Integrative Lerngruppe (zieldifferent)	Gemeinsamer Unterricht (zielgleich)
2005/06	733	651	88,8	82	11,2	69	8	5
2006/07	742	649	87,5	93	12,5	76	10	7
2007/08	727	621	85,4	106	14,6	80	19	7
2008/09	720	605	84,0	115	16,0	80	28	7
2009/10	744	620	83,3	124	16,7	78	38	8
2010/11*	763	590	77,3	173	22,4	106	62	5

* Stand: 31. März 2011

¹ Nr 3 des RdErl. des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder v. 19.05.2005

Die meisten dieser Kinder besuchten in den vergangenen Jahren eine Grundschule; erst seit dem Schuljahr 2007/08 ist eine kontinuierliche Zunahme von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Bereich der Sekundarstufe I zu erkennen:

In Mülheim an der Ruhr besuchten im Schuljahr 2008/09 mit 11,1 % die meisten Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Regelschulwesen eine Grundschule, während der Anteil im Bereich der Sekundarstufe I nur bei 4,9 % lag. Demgegenüber besuchen im Schuljahr 2010/11 13,9 % dieser Kinder eine Grundschule, ihr Anteil in der Sekundarstufe I ist auf 8,8 % gestiegen.

7.2.3. **Entwicklung**

Die UN-Behindertenrechtskonvention geht von einer deutlich höheren Inklusionsquote aus. Demnach gibt es für die inklusive Beschulung eine Zielmenge von 80 bis 90 %. Bei bestimmten Förderschwerpunkten (insbesondere Lern- und Sprachbehinderung) wird eine nahezu vollständige inklusive Beschulung für sinnvoll und möglich gehalten, während in anderen Förderschwerpunkten (z. B. bei geistiger Entwicklung) Förderschulen auch zukünftig (teilweise zeitlich begrenzt) als alternative Förderorte benötigt werden.

Mit Blick auf diese Entwicklung wird die noch in der Maßnahmeplanung der 5. Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes angedachte Angliederung einer Abteilung mit dem Förderschwerpunkt Sprache an die Tersteegenschule nicht mehr weiterverfolgt. Wie auch bisher werden die sprachbehinderten Schülerinnen und Schüler der Primarstufe aus Mülheim an der Ruhr aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Essen an der dortigen Albert-Liebmann-Schule unterrichtet. Ein gleichwertiges Angebot besteht an der Wilhelm-Busch-Schule, die im Förderschwerpunkt Sprache sowohl zielgleich als auch zieldifferent unterrichtet. Zurzeit werden 17 Mülheimer Kinder zielgleich und 34 Mülheimer Kinder zieldifferent gefördert. Beide Förderorte werden den Eltern zur Auswahl angeboten.

Die Verwaltung ist seit Jahren bemüht, die Zahl der Schulen, die integrative Lerngruppen einrichten, zu erhöhen. Erfreulicherweise hat dieses Bemühen insofern Erfolg gehabt, als im kommenden Schuljahr die Willy-Brandt-Schule als erste Gesamtschule eine integrative Lerngruppe einrichten wird, die Gustav-Heinemann-Schule ab Schuljahr 2012/13 ebenfalls. Darüber hinaus haben auch die Schulleiter der Mülheimer Gymnasien signalisiert, dass voraussichtlich zwei Gymnasien ab Schuljahr 2012/2013 integrative Lerngruppen einrichten werden.

Damit würden sich ab Schuljahr 2012/13 alle Schulformen an der inklusiven Beschulung beteiligen. Aus heutiger Sicht wird ein deutlicher Anstieg der Nachfrage inklusiver Beschulung erwartet, dem durch die Bereitschaft weiterer Schulen, integrative Lerngruppen einzurichten, wird begegnet werden können. Entscheidend für die weitere Entwicklung und dem

weiteren Ausbau der inklusiven Beschulung wird auch in der Sekundarstufe I die Bereitstellung der notwendigen personellen Ressourcen durch das Land sein.

Die zukünftige Entwicklung der Schülerzahlen an den Förderschulen lässt sich nur schwer prognostizieren. Unabhängig von dem Ziel, dass die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf zukünftig im Regelschulwesen unterrichtet werden, ergibt sich aus einer Status quo Berechnung auf Basis der z. Z. an einer Mülheimer / einer auswärtigen Förderschule (ohne Rembergschule) oder im Gemeinsamen Unterricht an einer allgemeinbildenden Schule beschulten Mülheimer Kinder und der für das Schuljahr 2015/16 prognostizierten Zahl der 6 bis unter 16-jährigen gegenüber dem Schuljahr 2010/11 ein Schülerzahlenrückgang in Höhe von 7,7%.

Anzahl der 6- bis unter 16-jährigen im Schuljahr 2015/16	Förderschwerpunkt	Quote	Schülerzahl
13.834	Lernen	2,15	297
	Emotionale und soziale Entwicklung	1,02	141
	Sprache	0,75	104
	Geistige Entwicklung	0,93	129 *
	zusammen	4,85	671

* ohne Berufspraxisstufe

Die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit einem Förderbedarf in den Förderschwerpunkten Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung sowie Sprache würde demnach von 587 im Schuljahr 2010/11 auf 542 im Schuljahr 2015/16 zurückgehen. Für den Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung (ohne Schülerinnen und Schüler der Berufspraxisstufe) ist nach dem Ergebnis dieser Prognose ein Rückgang von 137 im Schuljahr 2010/11 auf 129 im Schuljahr 2015/16 bzw. um 5,8 % zu erwarten.

Fazit: Im Zeitraum bis 2015/16 werden die Förderschulen weiterhin Bestand haben.

7.2.4. Inklusionsplanung für den Schulbereich

Die Verwirklichung eines Teilhabeanspruchs im Schulbereich setzt eine Umgestaltung des bisherigen System insoweit voraus, dass

- a) die Nutzung der Schulinfrastruktur (Gebäude und Einrichtung) ermöglicht wird und

b) das schulische Personal (Schulleitung, Lehrerschaft, Betreuungskräfte, nicht-pädagogisches Personal) bereit ist und in die Lage versetzt wird, den neuen Anforderungen nachzukommen und gerecht zu werden.

a) Nutzung der schulischen Infrastruktur

Hinsichtlich der Nutzung der schulischen Infrastruktur stehen zunächst die Gebäude im Vordergrund, da sich hier die ersten Hindernisse für die Nutzung durch eingeschränkte Personen ergeben können. In diesem Zusammenhang ergibt sich das Erfordernis der Barrierefreiheit eines Gebäudes. Es ist zunächst anzumerken, dass der Begriff Barrierefreiheit vom Grundsatz her sehr weit zu verstehen ist. Mit dem Begriff der Barrierefreiheit wird zunächst definiert, dass Gebäude und Einrichtungen ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe für alle Menschen zugänglich und nutzbar sind. Da alters- oder behinderungsbedingte Einschränkungen von Menschen vielfältig sein können, ist somit Barrierefreiheit nicht nur mit der Hindernisfreiheit im physikalischen Sinne gleichzusetzen. Es gilt auch Hindernisse für Menschen mit Sinnesschädigungen (z.B. Hören oder Sehen) zu beseitigen bzw. die Infrastruktur im Gebäude mit Hilfsmitteln auszurüsten. Mit Blick auf die aktuelle Problematik, Schulgebäude für Menschen mit sog. Mobilitätseinschränkungen barrierefrei zu gestalten, wurde in Abstimmung mit der Behindertenkoordination beim Gesundheitsamt und der AGB eine Übersicht der Schulen erstellt, die ausschließlich auf die Barrierefreiheit im engeren Sinne (bezogen auf Mobilitätseinschränkungen) hin ausgelegt ist.

Neben dem Gebäude gehören auch noch Einrichtungsgegenstände zur schulischen Infrastruktur. Entsprechende Möbel oder andere Einrichtungsgegenstände wurden bislang nur zielgerecht nach Bedarf beschafft. Aufgrund der Vielfältigkeit der möglichen Einschränkungen von Menschen kann die Beschaffung von speziellen Einrichtungsgegenständen auch zukünftig überwiegend nur nach konkretem Bedarf erfolgen. Hierbei ist zu Bedenken, dass der Einrichtungsetat des Amtes 45 entsprechend angepasst werden muss.

b) Schulisches Personal und pädagogische Konzepte

Der Besuch von allgemeinbildenden Schulen durch eingeschränkte Schülerinnen und Schülern setzt nicht nur die oben beschriebenen sachlichen Anforderungen an Gebäude und Einrichtung voraus, sondern gleichzeitig müssen auch die entsprechenden inhaltlichen Voraussetzungen geschaffen werden. Bevor das pädagogische Konzept einer Schule entsprechend angepasst wird, ist es notwendig, die entsprechende Bereitschaft und Akzeptanz in der Schulgemeinde zu erreichen. Darüber hinaus muss an der Schule entsprechend fortgebildetes und ggfs. neues sonderpädagogisch ausgebildetes Personal vorhanden sein.

Entsprechende Erfahrungen konnten bereits bei den bereits bestehenden Formen der sonderpädagogischen Förderung (Gemeinsamer Unterricht oder integrative Lerngruppe) oder z.B. auch bei der zielgleichen Beschulung von auf den Rollstuhl angewiesenen Schülerinnen und Schülern ohne sonderpädagogische Förderung gesammelt werden. Auch hier hat sich gezeigt, dass die entsprechende Bereitschaft und Akzeptanz ein wichtiger Baustein zum Gelingen dieser Beschulungsformen ist. Der Schulträger sollte daher auch entsprechende Schritte zur Verwirklichung der Inklusion nur im Einvernehmen mit den entsprechenden Schulen einleiten. Wie sich bei der Einrichtung von integrativen Lerngruppen an den weiterführenden Schulen in der Vergangenheit gezeigt hat, ist die Entwicklung von Bereitschaft und Akzeptanz durchaus ein Prozess der sich über längere Zeit hinziehen kann. Daher ist es erst in jüngster Zeit gelungen, neben der Schule am Hexbachtal (bisher GHS Dümpten) und der Realschule Stadtmitte auch andere Mülheimer Schulen und Schulformen für die Einrichtung von integrativen Lerngruppen zu gewinnen.

c) Weitere Vorgehensweise

Die Inklusion im derzeitigen Schulsystem zu verwirklichen wird voraussichtlich ein langjähriger Prozess werden. Bis zu einer Auflösung des überwiegenden Teils der Förderschulen werden wohl sicherlich noch mehr als 10 Jahre vergehen.

Ob es langfristig zu einer uneingeschränkt freien Schulwahl (uneingeschränkter Teilhabe-grundsatz der Inklusion) kommen wird, kann heute sicher noch nicht eingeschätzt werden. Es steht jedoch fest, dass einzelne Realisierungsschritte der Inklusion – auch aufgrund der damit verbundenen Kosten - nur sukzessive erfolgen können. Es sollte daher mit Blick auf die Erstellung eines Inklusionsplanes zunächst festgelegt werden, welche Schulen in einem ersten Schritt für eine inklusive Beschulung vorgesehen werden können. Mit Blick darauf, dass ein flächendeckendes Angebot nur ein langfristiges Ziel sein kann, sollte vorgesehen werden, dass bei den weiterführenden Schulen die Schulformen und bei den Grundschulen die Teilräume mit mindestens je einer Schule für die inklusive Beschulung zur Verfügung stehen. Mit Blick darauf, dass an diesen Schulen ein Mindeststandard hinsichtlich der Barrierefreiheit vorhanden sein muss, sollten hier zunächst Schulen benannt werden, bei denen der Ausbaustandard bereits als überwiegend barrierefrei angesehen wird. In der Einzelbe-trachtung sieht dies wie folgt aus:

Hauptschulen:

Die Schule am Hexbachtal (bisher GHS Dümpten) wird als eingeschränkt barrierefrei ausgewiesen. Da hier bereits integrative Lerngruppen beschult werden, kann diese Schule vom Grundsatz her als geeignete Schule benannt werden. Ob der barrierefreie Ausbau noch weiter vorangetrieben werden sollte, müsste im Einzelnen plane-risch untersucht werden.

Realschulen:

Auch an der Realschule Stadtmitte werden bereits integrative Lerngruppen beschult.
Das dortige Gebäude ist bereits überwiegend barrierefrei ausgebaut.

Gymnasien:

Die Luisenschule wird nach Abschluss der ÖPP-Sanierung überwiegend barrierefrei ausgebaut sein und ist somit aufgrund der baulichen